

## **Vereinbarung zwischen den Gemeinden Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg über die Führung des Sozialdienstes (SD) Waldenburgertal**

Gestützt auf die §§ 2 und 34 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Vertragsgemeinden folgende Vereinbarung:

### **Art. 1 Ziel und Zweck**

- 1 Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der SD den Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden \_\_\_\_ an:
  - sozialhilferechtliche Beratung und Betreuung im Auftrag der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal,
  - vormundschaftsrechtliche Beratung und Betreuung im Auftrag der Vormundschaftsbehörde der angeschlossenen Gemeinden,
  - weitere, kostenlose Beratung.

### **Art. 2 Standort / Raum- und Infrastrukturbenutzung**

- 1 Der Sozialdienst befindet sich im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Oberdorf.
- 2 Für die Raumbenutzung und die Benutzung der Infrastruktur wird zwischen der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal und der Gemeinde Oberdorf ein separater Miet- und Benutzungsvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.
- 3 Das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte (laut Inventarliste) bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberdorf.

### **Art. 3 Organisation**

- 1 Die Festlegung des Personalbestandes des Sozialdienstes Waldenburgertal bzw. die Schaffung neuer Stellen und die Aufhebung bestehender Stellen liegt in der Kompetenz der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal. Die vormundschaftlichen Mandate sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Der SD ist fachlich in sozialhilferechtlicher Hinsicht der Sozialhilfebehörde Waldenburgertal unterstellt und in vormundschaftlicher Hinsicht den Vormundschaftsbehörden der angeschlossenen Gemeinden. Administrativ ist das Personal des SD dem Gemeindeverwalter Oberdorf unterstellt. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Oberdorf.
- 3 Das Wahlgremium für die Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberinnen ist die Sozialhilfebehörde Waldenburgertal; sie wählt auf Antrag eines von der Behörde eingesetzten Wahlausschusses.

- 4 Für die Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal und den regionalen Sozialdienst sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese sind durch die Gemeinderäte der vier Vertragsgemeinden genehmigen zu lassen.
- 5 Bei personellen Engpässen bzw. bei einer Arbeitsüberlastung des Sozialdienstes kann die Sozialhilfebehörde ein für die Sozialarbeit spezialisiertes Unternehmen beiziehen.
- 6 Die Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal hat Einsichtsrecht in alle sozialhilferechtlichen Unterlagen des Sozialdienstes. Die Vormundschaftsbehörde einer angeschlossenen Gemeinde hat Einsichtsrecht in alle auf ihre Gemeinde bezogenen vormundschaftsrechtlichen Unterlagen des Sozialdienstes.

#### **Art. 4 Kostenverteilung**

Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- 50% nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 30. September des Rechnungsjahres.
- 50% im Verhältnis der in ihren Gemeinden wohnhaften, vom Sozialdienst bearbeiteten Anzahl Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.

#### **Art. 5 Kostenverrechnung / Vergütungen**

- 1 Zu den Kosten, welche der Standortgemeinde abzugelten sind, gehören:
  - die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes Waldenburgerthal inkl. der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.
  - die Aufwendungen für die Weiterbildung, Fachliteratur etc.
  - die Aufwendungen für notwendige Versicherungen des/der SA sowie für allfällige Sachversicherungen.
  - die Kosten für die Raumbenutzung (inkl. Nebenkosten wie Reinigung, Heizung etc.) sowie die Benutzung der bestehenden Infrastruktur (Miete der Arbeitsplatzeinrichtungen, Wartung), der Verwaltungskostenanteil (jährliche Abrechnung), Telefon und Internetkosten.
- 2 Betreffend der Vergütungen sei auf den Vertrag über die Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal verwiesen. Für den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal wird zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld eine Jahrespauschale von Fr. 1'500.- ausbezahlt. Der Aktuar erhält das doppelte Sitzungsgeld.

#### **Art. 6 Rechnungsführung**

Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis Ende April eine detaillierte Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres zuhanden der Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal.

